

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen
Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-
Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere
Band: 19 (1946)
Heft: 4

Artikel: Bekanntmachung an die im Jahre 1946 schiesspflichtige Mannschaft
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-562233>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bekanntmachung an die im Jahre 1946 schiesspflichtige Mannschaft

Nach Art. 124 der Militärorganisation (MO) vom 12. April 1907 mit Abänderungen bis Ende 1945, haben im Jahre 1946 die obligatorische Schiesspflicht zu erfüllen:

1. die Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten des Auszuges und der Landwehr, I. und II. Aufgebot (Jahrgänge 1906 und Jüngere), die mit dem Karabiner oder Gewehr ausgerüstet sind;
2. die Subalternoffiziere der mit Karabiner oder Gewehr ausgerüsteten Truppen des Auszuges und der Landwehr, I. und II. Aufgebot, mit Ausnahme der Quartiermeister, Aerzte sowie der Offiziere der Dienstzweige, gem. Art. 38, Ziff. 4, MO.

Die Schiesspflicht muss erfüllt werden, auch wenn der Schiesspflichtige im Jahre 1946 Militärdienst leistet. Davon sind einzig die Rekruten sowie die Schiesspflichtigen, die erst nach dem 31. Juli aus dem Auslandurlaub in die Schweiz zurückkehren, befreit.

Die Schiesspflicht ist in einem Schiessverein des Wohnortes zu erfüllen; es ist nicht statthaft, der Schiesspflicht nachzukommen, ohne dem Verein als Mitglied anzugehören.

Schützen, welche aus wichtigen Gründen begehren, ihre Schiesspflicht ausserhalb ihres Wohnortes zu erfüllen, haben vor Beginn der Schiessübungen der kantonalen Militärdirektion ein Gesuch, dem Dienst- und Schiessbüchlein beizulegen, einzureichen. Solche Gesuche werden nur unter zwingenden Umständen genehmigt. Bevor der Gesuchsteller im Besitze der Bewilligung ist, darf er mit der Erfüllung der Schiesspflicht nicht beginnen. Verspätet eingereichte Gesuche werden grundsätzlich abgewiesen und die geschossenen Uebungen gestrichen.

Die Vorstände der Schiessvereine werden auf diese Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht. Die bis zum Jahre 1946 erteilten unbefristeten Bewilligungen haben weiterhin Gültigkeit.

Der Schiesspflichtige hat auf 300 m Distanz nachstehend umschriebene 5 Uebungen von je 6 Schüssen zu erledigen:

Vorübung:

Nr. 1, Scheibe A: liegend freihändig, ohne Bedingung.

Hauptübungen:

Nr. 2, Scheibe A: liegend freihändig (Armeeübung)
Mindestleistung: 14 Punkte, 6 Treffer.

Nr. 3, Scheibe B: liegend freihändig, Mindestleistung:
12 Punkte, 5 Treffer.

Nr. 4, Scheibe B: Serienfeuer, liegend freihändig (alle 6 Schüsse am Schluss gezeigt), Mindestleistung 12 Punkte, 5 Treffer.

Nr. 5, Scheibe A: kniend freihändig, Mindestleistung:
12 Punkte, 5 Treffer.

Die Uebungen 1 bis 5 sind in der angegebenen Reihenfolge zu schiessen.

Wird die Mindestleistung der Uebung 2 (Armeeübung, 14 Punkte, 6 Treffer) das erste Mal nicht erreicht, so ist diese Uebung ein zweites Mal und bei nochmaligem

Verbleiben ein drittes Mal zu schiessen. Mehr als dreimal darf sie nicht geschossen werden.

Wer trotz dreimaligem Durchschiessen der Uebung 2 die Bedingung dieser Uebung nicht erfüllt, schießt mit den verbleibenden 6 Patronen die Uebung 3.

Endgültig verblieben ist, wer in den Uebungen mit Bedingungen (Hauptübungen 2—5, bzw. Nr. 2 mit Wiederholung und Nr. 3—4, oder Nr. 2 mit zweimaliger Wiederholung und Nr. 3) zusammen nicht mindestens 46 Punkte und 20 Treffer erreicht hat. Jeder Wehrpflichtige hat mit seiner Ordonnanzwaffe zu schiessen. Es ist verboten, an einer Ordonnanzwaffe irgendwelche Aenderungen vorzunehmen.

Die Wiederholung des obligatorischen Schiessprogrammes ist untersagt.

Nach dem 31. August geleistete Uebungen werden nicht als Erfüllung der Schiesspflicht anerkannt.

Schiesspflichtige, die ihrer Schiesspflicht nicht in einem Verein nachkommen, werden gegen Ende des Jahres in besondere Schiesskurse von 3 Tagen einberufen, für die weder Sold, Lohn-, Verdienstaussfall- und Reiseentschädigungen ausgerichtet noch persönliche Aufgebote erlassen werden. Für das Aufgebot zu den besonderen Schiesskursen wird auf das im Herbst erscheinende Plakat verwiesen. Wer dem Aufgebot in einen besondern Schiesskurs nicht Folge leistet, wird bestraft.

Vor und nach dem Schiessen ist auf dem Schiessplatze, im Stande sowie im Felde, eine Gewehrinspektion vorzunehmen. Wer sich dieser Inspektion entzieht, haftet persönlich für alle Folgen.

Nach dem Schiessen hat jeder Schütze das Gewehr stark einzufetten, sofern er es nicht sofort gründlich reinigen kann.

Wissentlich falsches Zeigen und Melden oder unwahre Eintragungen im Standblatt sowie im Schiessbüchlein werden gerichtlich verfolgt.

Für die weiteren Bestimmungen wird auf das Schiessprogramm 1946 verwiesen.

Alle nicht schiesspflichtigen Schweizerbürger, die das 20. Altersjahr überschritten haben, können einem Schiessverein ihres Wohnortes beitreten und haben Anspruch auf Bezug von Gratismunition für das Durchschiessen der obligatorischen und fakultativen Uebungen. Vor zurückgelegtem 20. Altersjahr oder vor bestandener Rekrutenschule kann der Jüngling die Jungschützenkurse besuchen.

SEKTIONSVORSTÄNDE

Beachtet die monatlichen Mitteilungen des Zentralvorstandes am Anfang der Sektionsnachrichten; sie ersetzen die Zirkularschreiben